
VORWORT

zur Notwendigkeit eines Reglements

Auf den folgenden Seiten werden Sie das verbindliche Reglement des Liestaler Weihnachtsmarktes vorfinden. Wir bitten Sie als erstes darum, dieses Schriftstück ganz genau zu studieren. Aus Ihnen sicher verständlichen Gründen, sind darin die verschiedenen Punkte klar gegliedert und sehr präzise formuliert.

KMU Liestal hat sich bemüht, alle Vorschriften, Auflagen, Termine usw., die bei einer Veranstaltung dieses Ausmasses zwangsläufig entstehen, zusammenzutragen und in das folgende Regelwerk einfliessen zu lassen. KMU Liestal ist sich bewusst, dass dieses Reglement nicht weihnächtlich formuliert ist. Die darin enthaltenen Angaben sollen aber für alle Vertragspartner verbindlich sein, um mögliche Unklarheiten im Voraus zu vermeiden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

KMU Liestal

REGLEMENT

38. Liestaler Weihnachtsmarkt 30.11. – 3.12.2023

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Standbetriebervertrages.

1. KMU Liestal

KMU Liestal mit Sitz in Liestal/Schweiz, organisiert und führt den Weihnachtsmarkt in Liestal durch.

2. Name der Veranstaltung

Liestaler Weihnachtsmarkt

3. Ort

Rathausstrasse/Rosengasse

4. Datum und Dauer

30.11. – 3.12.2023

5. Anmeldung

Die Bestellung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars. Die Anmeldung des Standbetreibers ist verbindlich. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung. Genauso begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Ausstellung keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung und auf Zuteilung des gleichen Standplatzes wie an einer früheren Ausstellung

6. Miete

Der Mietpreis für ein Markthaus (inkl. Licht, 3 Glühbirnen) am Liestaler Weihnachtsmarkt beträgt CHF 500.00 (CHF 450.00 für KMU-Liestal Mitglieder). Der Mietpreis für einen Stand mit Blache (inkl. Licht, 3 Glühbirnen) beträgt CHF 350.00 (CHF 190.00 für Plätze in der Rosengasse). Alle Preise sind exkl. MwSt. Dieser Mietpreis versteht sich zuzüglich der Nebenkosten für zusätzliche Elektroinstallationen. Die Preise für zusätzliche elektrische Anschlüsse entnehmen Sie dem Anmeldeformular. Der obligatorische Eintrag in den Informationsmedien des Weihnachtsmarkts beträgt Fr. 35.00 für alle Teilnehmer. Die Preise für Lebensmittelstände sind wie folgt: Häuschen mit Verpflegung CHF 800.00 (Food und Getränke), zusätzliche Fläche pro m² (Unterstand usw.) CHF 100.00. Eigene Verkaufswagen, Zelte usw. werden nur nach Prüfung durch das OK des Weihnachtsmarktes bewilligt. Nach Ablauf der genannten Einsendefrist werden alle Bewerbungen geprüft und die definitiven Teilnehmer erhalten die Rechnung inkl. Reglement zugestellt.

Mit der schriftlichen Zusage der Veranstalterin beginnt die Vertragspflicht. Mit der Bezahlung anerkennen die Standbetreiber das Reglement. Durch die Bezahlung Ihrer Rechnung wird die Anmeldung definitiv. Wird die Zahlung nicht bis zum definierten Zahlungstermin beglichen, verstreicht das Recht auf den Standplatz.

7. Marktbeginn

Datum Donnerstag, 30. November 2023

Zeit 11.00 Uhr

Sämtliche Stände müssen zu diesem Zeitpunkt eingerichtet und besetzt sein. Bei verspäteter Eröffnung behält sich KMU Liestal vor, den Standbetriebervertrag fristlos aufzulösen und den Stand (Haus) weiter zu vermieten. Die bereits bezahlten Mieten werden nicht zurückerstattet.

8. Marktschluss

Datum Sonntag, 03.12.2023

Zeit 18.00 Uhr

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände eingerichtet bleiben und personell besetzt sein.

9. Öffnungszeiten

| | | | | |
|------------|------------|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Donnerstag | 30.11.2023 | 11.00 – 20.00 Uhr | Food & Getränkestände | 11.00 – 21.00 Uhr |
| Freitag | 01.12.2023 | 11.00 – 20.00 Uhr | Food & Getränkestände | 11.00 – 21.00 Uhr |
| Samstag | 02.12.2023 | 11.00 – 20.00 Uhr | Food & Getränkestände | 11.00 – 21.00 Uhr |
| Sonntag | 03.12.2023 | 11.00 – 18.00 Uhr | Food & Getränkestände | 11.00 – 18.00 Uhr |

Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Stände während den Öffnungszeiten offen zu halten. Ist dies nicht der Fall, behält sich KMU vor, Aussteller welche sich nicht an das Reglement halten zu büssen oder vom Markt auszuschliessen. KMU behält sich vor die Öffnungszeiten sowie die Dauer des Marktes gegebenenfalls anzupassen.

10. Standzuteilung

Die Standzuteilung wurde durch KMU Liestal vorgenommen, wobei Platzierungswünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden können. KMU Liestal ist jederzeit berechtigt, dem Standbetreiber einen neuen Platz an anderer Lage zuzuweisen. KMU Liestal haftet gegenüber dem Standbetreiber nicht für irgendwelche Schäden, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes oder dem Wechsel desselben ergeben. Bei Standortwechsel während des Marktes, der nicht durch das KMU Liestal angeordnet wird, entsteht eine Unkostenpauschale von CHF 500.00 zuzüglich 7.7 % MwSt. Bei Standortwechsel durch bauliche Verursachung



KMU Liestal **Einkaufszentrum**

entfällt dieser Unkostenanteil. Die einzelnen Verkaufsstände können nur über die gesamte Dauer des Marktes gemietet werden. Es ist keine Teil- oder Untermiete möglich.



11. Standbezug

Datum Donnerstag, 30.11.2023
Zeit 07.00 Uhr

12. Rückgabe von Stand und Häuser nach Marktende

Die Marktstände sowie die Häuser müssen vollständig und in gereinigtem Zustand an KMU Liestal zurückgegeben werden. Allfällige Mängel werden protokolliert und auf Kosten des Standbetreibers von KMU Liestal behoben.

Die Kosten für die Reparatur von Schäden, den Ersatz fehlender Elemente sowie die Reinigung der Häuser sind vom Standbetreiber zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

Die Kosten für einzelne Mängel an Häusern ergeben sich aus der folgenden Preisliste. In diesem Umfang gelten die Kosten als vom Standbetreiber anerkannt. KMU Liestal behält sich vor, nachweislich höheren Schaden zusätzlich geltend zu machen.

Preisliste Häuser:

| | | |
|---|-----|--------------------|
| Normal-Einzelplatte | CHF | 240.00 |
| Front-Einzelplatte | CHF | 100.00 |
| Theke | CHF | 240.00 |
| Tür-Schlossplatten | CHF | 32.00 |
| Dreifachstecker | CHF | 15.00 |
| Einzelplatte reinigen | CHF | 80.00 |
| Entfernen von Nägeln oder anderem Befestigungsmaterial | CHF | Je nach Aufwand |

13. Rücktritt

Tritt der Standbetreiber nach seiner verbindlichen Anmeldung und nach Erhalt der Standbestätigung vor Veranstaltungsbeginn gänzlich zurück, hat der Standbetreiber kein Anrecht auf Rückerstattung der gesamten Standkosten (Standmiete sowie den Eintrag in den Informationsmedien). Findet der Standbetreiber einen anderen Standbetreiber welcher die Fläche übernimmt, entfällt die Übernahme der gesamten Standkosten. KMU Liestal kann allerdings in begründeten Fällen den vorgeschlagenen Standbetreiber ablehnen. In diesem Fall sind die Standkosten trotzdem zu begleichen.

14. Parkieren

KMU Liestal wird bestrebt sein zusammen mit der Stadt Liestal den Ausstellern eine kostengünstige und nahegelegene Parkmöglichkeit zu bieten.

15. Anlieferung/Fahrzeuge

Beachten Sie bitte, dass Sie NICHT mit dem Auto zu Ihrem Stand/Häuschen fahren können!
Benützen Sie die Seitenstrassen als Zufahrt um auszuladen – aber lassen Sie Ihr Auto dort nicht stehen!

Es ist absolut verboten, mit dem Auto in die Rathausstrasse und in die Rosengasse zu fahren!
Diese Massnahmen dienen der Sicherheit und sind Auflagen der Polizei und Feuerwehr und müssen zwingend eingehalten werden. Die umliegenden Strassen dürfen nicht als Parkplätze benutzt werden, widerrechtlich parkierte Autos werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

16. Häuser und Stände

Das Einschlagen von Nägeln, Bostitichs und Ähnlichem, das Befestigen von Schrauben sowie das Anbringen von stark haftenden Klebematerialien sind zu unterlassen. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen werden, welche jedoch bei Abgabe des Standes wieder entfernt werden müssen. Sämtliche Installationen, welche am Häuschen vorgenommen wurden, müssen bei der Abgabe vom Standbetreiber wieder entfernt werden. Sind Installationen durch KMU Liestal zu entfernen, so werden die Kosten für die Umtriebe belastet.

Es dürfen keine undurchsichtigen Abdeckungen wie Tücher, farbiger Plastik usw. hinter und seitlich an den Ständen angebracht werden. Nehmen Sie klare Plastikfolie und auch diese nur, wenn es unbedingt nötig ist.

Ausserhalb der Häuschen/ Stände dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder aufgehängt werden. Vor der Frontseite dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden. Die Standinfrastruktur ist gegeben und muss genutzt werden. Es werden keine Aussenanbauten akzeptiert.

Jedes Haus und jeder Stand verfügen über eine Lichterkette. Bei Nichtnutzung dieses Infrastrukturbereichs verringert sich die Grundmiete nicht. Die Häuser sind ohne Holzboden ausgestattet. Für Kälte dämmende Unterlagen muss der Standbetreiber selbst besorgt sein. Auch hier sind feuerpolizeiliche Vorgaben einzuhalten. Die in der Rückwand eingebaute Tür muss mit einem Vorhängeschloss abgeschlossen werden.

17. Sortiment

Pro Stand ist ausschliesslich des Verkaufs des im Vertrag festgehaltenen Sortiments gestattet. Eine Sortimentserweiterung ist schriftlich KMU Liestal zu beantragen.

18. Musik, Darbietungen und Vorfürungen

Musik, Darbietungen, Vorfürungen und Lautsprecherdurchsagen an Marktständen sind durch KMU Liestal zu bewilligen. Die Bewilligung ist vor dem Markt schriftlich zu beantragen. Belästigungen der anderen Standbetreiber sind dabei zu vermeiden. Tritt trotz Abmahnung durch den Veranstalter keine Besserung ein, so kann KMU Liestal den Aussteller mit sofortiger Wirkung vom Weihnachtsmarkt ausschliessen. Im Falle des Ausschlusses ist KMU Liestal berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schliessen und den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Ausstellungsfläche zu verlangen.

19. Dekoration/Dächer

KMU Liestal bittet jeden Standbetreiber, dieser Aufgabe grosse Aufmerksamkeit zu widmen. Der Erfolg eines Weihnachtsmarktes hängt auch wesentlich mit einer attraktiven Dekoration zusammen. Auf den Dächern der Holzhäuser werden keine Dekorationselemente toleriert, um das Erscheinungsbild des Marktes zu wahren. Das KMU Liestal ist berechtigt, Dekorationselemente von den Dächern auf Kosten der Standbetreiber zu entfernen.

20. Warenlager

Es wird kein „Warenlager“ hinter oder neben dem Haus/Stand toleriert.

21. Abfall

Es wird kein Abfalldepot hinter oder neben dem Haus/Stand toleriert. Der Abfall ist täglich auf eigene Kosten zu entsorgen – nicht in die Abfallkübel des Stedtlis! Stehen geliebener Abfall wird dem Verursacher belastet.

22. Diebstahl

Diebstähle sind Sache des Standbetreibers und sind umgehend der Kantonspolizei BL zu melden.

23. Ausschluss

Standbetreiber, welche sich ungebührlich benehmen, den Anordnungen von KMU Liestal nicht Folge leisten oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von KMU Liestal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete zugunsten KMU Liestal.

24. Behördliche Bewilligungen/Gesetzliche Vorschriften

Die Standbetreiber sind gehalten, die für den Markt nötigen individuellen Bewilligungen einzuholen und gesetzliche Vorschriften jederzeit einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei sämtlichen ausgestellten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen. Sämtliche Güter am Stand sind durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Den Standbetreibern wird empfohlen, sich über die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der von ihnen angebotenen Gegenstände direkt bei den zuständigen Amtsstellen zu erkundigen. Das KMU Liestal kann bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. betreffend Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz usw. von Standbetreibern keinerlei Haftung übernehmen.

25. Für Lebensmittel-Stände

Es gelten die folgenden behördlichen Regelungen:

Bei der Anlieferung müssen Lebensmittel ganz allgemein sauber verpackt, leicht verderbliche Lebensmittel zudem gekühlt sein. Das Herstellen von Lebensmittel zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen, wie Wohnungen oder Garagen, ist verboten. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen gekühlt aufbewahrt werden. Die Maximaltemperatur beträgt 5° C. Ein Kontrollthermometer gibt Auskunft über den Kühlungsgrad. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt, muss dafür sorgen, dass sie

- vor äusseren Einflüssen geschützt sind.
- sauber und geordnet gelagert werden.
- nicht durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden.
- nur mit sauberen und in gutem Zustand gehaltene Gefässe, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen etc, in Berührung kommen.
- nicht durch Schädlinge, Parasiten oder andere Tiere beeinträchtigt werden.
- der Verkaufsstand muss gedeckt sein und über Spritzschutz sowie eine glatte, reissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen.

Handwascheinrichtungen müssen über fliessendes Wasser, Flüssigseife sowie Einweghandtücher verfügen. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln vor Ort muss ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasser vorhanden sein. Mobile Verkaufsstände, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein, wenn sie länger als drei Tage in Betrieb stehen.

Wer mit Lebensmitteln arbeitet, hat das Rauchen zu unterlassen. Abfälle müssen ordentlich gesammelt und vorschriftsgemäss beseitigt werden. Inspektionen, die zu Beanstandungen führen, sind gebührenpflichtig. Der Umgang mit Lebensmitteln muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch Betreiber von mobilen Verkaufsständen, sind verpflichtet, sich selbst zu kontrollieren. Diese Selbstkontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und enthalten mindestens folgende Elemente:

Betriebsbeschreibung

Name, Adresse, Verantwortlichkeiten, Angebot, Umfang.

Gefahrenanalyse

Lieferanten/Einkauf, Wareneingang, Lagerung, Produktion, Abgabe, Reinigung.

Arbeitsanweisungen

Wer macht was, wann, wie (Einkauf, Temperaturkontrollen, Datakontrollen, Reinigungspläne).

Aufzeichnungen

Dokumentation der Kontrollmassnahmen, sowie der Abweichungen und der daraus erfolgten Massnahmen.

Zusammenfassend gilt im Umgang mit den Selbstkontrollmassnahmen folgender Grundsatz.

- Sagen, was getan wird
- Tun, was gesagt wird
- Belegen, dass es getan wird

Zusätzlich sind bei der Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen: Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein und Bier an Jugendliche unter 16 Jahren, bzw. 18 Jahren für übrige alkoholhaltige Getränke, ist generell verboten. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.



KMU Liestal **Einkaufszentrum**



Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. (...) (LMV Art. 37a).

Die Hauptaussagen der gesetzlichen Vorschriften sind:
Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von
· Alcopops, Spirituosen und Aperitive an unter 18jährige
· Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16jährige

Zudem muss das Personal im Zweifelsfall einen Ausweis mit Altersangabe verlangen.

26. Haftung der Standbetreiber

Der Standbetreiber haftet für Schäden jeder Art, die durch den Betrieb seines Standes, durch die am Stand angebotenen Waren und Dienstleistungen, durch seine Mitarbeiter oder Dritte verursacht werden. Der Standbetreiber ist für sein Haus/Stand einschliesslich Zubehör vom Zeitpunkt des Bezugs bis zur Abgabe vollumfänglich verantwortlich. Er haftet unabhängig von seinem Verschulden für sämtliche in diesem Zeitraum entstehenden Schäden.

Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich mit den erforderlichen Versicherungen gegen etwelche Schäden selbst zu versichern. Diebstahlversicherungen sind ebenfalls Sache der Standbetreiber.

27. Haftungsausschluss des KMULiestal

Das KMU Liestal übernimmt keine Obhutspflicht für Standeinrichtungen und schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen von Inventar oder persönlichen Vermögenswerten der Standbetreiber oder deren Personal aus. Es sind keine Securitas vor Ort.

28. Markt-Verschiebung oder –Absage

Das KMU Liestal ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, den Markt zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Standbetreiber haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

Sofern wichtige Gründe oder höhere Gewalt die Durchführung des Marktes verunmöglichen, wird den Standbetreibern die Miete bis auf die dem KMU Liestal trotz Absage des Marktes entstandenen Kosten zurückerstattet. In diesem Falle erstellt das KMU Liestal eine Schlussabrechnung und belastet die entstandenen Kosten den einzelnen Standbetreibern im Verhältnis des mit ihnen vereinbarten Mindestmietbetrages.

29. Änderungen

Es ist zu beachten, dass die Angaben, vorwiegend in den Datums- und Zeitangaben, ihre Verbindlichkeit verlieren, sobald das KMU Liestal entsprechende Änderungen schriftlich mitteilt.

30. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Auf dieses Ausstellereglement ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1) anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Liestal, Schweiz. KMU Liestal kann jedoch ihre Ansprüche auch bei dem Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Standbetreiber seinen Sitz hat.

Änderungen dieses Reglements bleiben jederzeit vorbehalten.

Liestal, im Februar 2023